

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2020 vom 09.12.2020 mit Erläuterungen

---

### Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Abwasser in der Fassung vom 17.11.2020 (Version 2.0) mit folgenden Eckdaten:

1.	Erfolgsplan	
	Erträge	1.168.500 €
	Aufwendungen	1.051.392 €
	Ergebnis	117.108 €
2.	Liquiditätsplan	
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	269.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 19.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 128.000 €
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0 €
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €.

### Erläuterung:

Gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung ist für den Eigenbetrieb Abwasser in jedem Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan 2021 ist immer noch geprägt durch die Ende 2014 ausgesprochene kurzfristige Kündigung des Abwassereinleitungsvertrags durch die Gemeinde Lohsa zum 30.06.2015. Die Stadt Wittichenau hatte dagegen geklagt, in der I. Instanz gewonnen und mit Urteil des OVG Bautzen vom 18.03.2020 in der II. Instanz verloren.

Damit fehlen nun dauerhaft jährliche Einnahmen von ca. 110 T€, die nur in geringem Umfang durch Kostenersparnisse ausgeglichen werden können. In 2019 und 2020 hat die Stadt dem Eigenbetrieb daher Zuschüsse von insgesamt 376 T€ zur Erhöhung des Eigenkapitals und der Liquidität gewährt.

Daher sind die Erhebung kostendeckender Gebühren und eine strenge Sparsamkeit im Eigenbetrieb weiterhin von großer Bedeutung, damit neben den laufenden Betriebskosten die Tilgungen der Kredite und damit die Entschuldung sowie die zwingend notwendigen Ersatzinvestitionen realisiert werden können.

### Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2020

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vom 26.11.2020 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ mit Prüfbericht vom 26.11.2020 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

1.	Bilanzsumme	11.920.995,90 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	11.753.783,00 €
	- das Umlaufvermögen	158.841,78 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	3.975.701,28 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.082.712,50 €
	- die Rückstellungen	50.940,00 €
	- die Verbindlichkeiten	1.811.642,12 €

2.	Jahresergebnis	311.810,38 €
2.1.	Summe der Erträge	1.509.973,57 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	1.198.163,19 €

**Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2020**

Der Jahresüberschuss 2019 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 311.810,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2020**

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2019 entlastet.

Erläuterungen zu den Beschluss-Nrn. 02 - 04 / 05 / 2020:

Jeder Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird zwei Prüfungen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterzogen. Bei der „örtlichen Prüfung“ nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung wird u.a. geprüft, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind und
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb angemessen ist.

Bei der „überörtlichen Prüfung“ nach § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird geprüft, ob Jahresabschluss und Lagebericht in Einklang stehen und ein zutreffendes Bild der Lage im Eigenbetrieb vermitteln. Auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Geschäftsführung, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung wird einer Prüfung unterzogen.

Beide Prüfungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2019 durch die „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen, so dass der Stadtrat den Jahresabschluss 2019 mit den o.g. Eckdaten feststellen und den Betriebsleiter, Herrn Georg Brösan, für das Jahr 2019 entlasten konnte.

Die Unterlagen zum geprüften Jahresabschluss 2019 werden vom 4.-12.01.2021 zur Einsichtnahme öffentlich in der Kämmerei ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

**Beschluss-Nr. 05 / 05 / 2020**

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	8.848.384,30 EUR
Ordentliche Aufwendungen	8.289.005,74 EUR
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>559.378,56 EUR</u>
Außerordentliche Erträge	235.502,96 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	285.363,52 EUR
Sonderergebnis	-49.860,56 EUR
<u>Gesamtergebnis bereinigt</u>	<u>509.518,00 EUR</u>

Gemäß § 48 Abs. 3 ff. KomHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Der im Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von -48.860,56 Euro wird entsprechend Buchstabe A, Nr. 4 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in Verbindung mit § 72 SächsGemO durch Überschüsse des Ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 509.518,00 Euro wird der Rücklage zugeführt.

b.) Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.130.934,34 EUR
<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>6.451.007,75 EUR</u>
<u>Zahlungsmittelsaldo aus laufender</u>	

Verwaltungstätigkeit	679.926,59 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	645.851,91 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	720.477,31 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-74.625,40 EUR
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss</b>	<b>605.301,19 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	364.909,73 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	789.961,89 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-425.052,16 EUR

c.) Vermögensrechnung (Bilanz)

Bilanzsumme: 40.666.486,56 EUR

davon Aktivseite

Anlagevermögen	37.746.093,11 EUR
Umlaufvermögen	1.913.680,41 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.713,01 EUR

davon Passivseite

Kapitalposition	22.138.632,90 EUR
Basiskapital	21.629.114,90 EUR
Rücklagen	509.518,00 EUR
Sonderposten	12.081.920,31 EUR
Rückstellungen	824.066,39 EUR
Verbindlichkeiten	5.618.939,07 EUR

1. Die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.
2. Die in Zusammenhang mit der vom Sächsischen Rechnungshof im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 angeordneten Korrekturen der Eröffnungsbilanz werden festgestellt.
3. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.

Erläuterung:

Zum 01.01.2013 erfolgte sachsenweit die Umstellung der kommunalen Haushaltsführung auf ein neues Abrechnungssystem – von der Kameralistik (ohne Abschreibungen) auf die Doppik (mit Abschreibungen, d.h. unter Berücksichtigung des Werteverzehrs). Das Haushaltsjahr 2013 war das erste, das nach dem neuen System abgerechnet werden sollte. Dazu war es nötig, alle kommunalen Vermögensgegenstände (Gebäude, Straßen, Grundstücke, Technik usw.) zu bewerten. Diese Bewertung war sehr aufwendig und konnte erst 2015 abgeschlossen werden. Auf dieser Basis wurde 2016 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und 2017 von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Als diese Voraussetzungen für den Jahresabschluss geschaffen waren, zog sich die Fertigstellung aller Unterlagen für den Jahresabschluss wegen erheblicher Softwareprobleme hin. Schließlich musste der Jahresabschluss dann noch die übliche Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchlaufen. Daher erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des städtischen Haushaltes (ohne Eigenbetrieb Abwasser) erst zum jetzigen Zeitpunkt.

Der Jahresabschluss des städtischen Haushaltes weist für 2013 ein positives Ergebnis von 509 T€ aus.

**Beschluss-Nr. 06 / 05 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, dass aufgrund des Ablaufens der alten Kalkulationszeiträume im Bereich aller vier öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- a) zentrale Abwasserbeseitigung Wittichenau, Brischko, Keula, Neudorf, Spohla, Maukendorf,
- b) zentrale Abwasserbeseitigung Kotten,

- c) dezentrale Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- d) Einleitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen  
(Rachlau, Saalau, Dubring jeweils teilweise)

zum 01.01.2021 neue Gebührensätze in Kraft treten werden.

Durch öffentliche Bekanntmachung dieses Grundsatzbeschlusses im Amtsblatt vor dem 01.01.2021 wird rechtlich sichergestellt, dass die neukalkulierten Gebührensätze und die entsprechenden Änderungen der Gebührensatzungen - trotz Beschlussfassung nach dem 01.01.2021 - auch im Falle einer Gebührenerhöhung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten können.

Erläuterung:

*Die Erstellung der Gebührenkalkulation 2021-2023 konnte nicht so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass noch im Dezember eine Beschlussfassung im Stadtrat möglich gewesen wäre.*

*Dieser Grundsatzbeschluss ermöglicht, etwaige Gebührenänderungen aufgrund der Neukalkulation der Abwassergebührensätze rückwirkend ab dem 01.01.2021 anzuwenden, d.h. es wird eine rückwirkende Inkraftsetzung geänderter Gebührensätze rechtlich abgesichert.*

**Beschluss-Nr. 07 / 05 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, den 1. Wahlgang der Bürgermeisterwahl 2021 am Sonntag, den 09.05.2021, durchzuführen.

Ein etwa notwendig werdender 2. Wahlgang soll drei Wochen danach am Sonntag, den 30.05.2021, stattfinden.

Erläuterung:

*Gemäß § 50 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) muss der 1. Wahlgang der Bürgermeisterwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden der Stelle am 01.08.2021 durchgeführt werden. Der amtierende Bürgermeister Markus Posch hat sein Amt am 01.08.2014 angetreten. Die Amtszeit von 7 Jahren endet daher am 31.07.2021.*

*Damit liegt das Zeitfenster für den 1. Wahlgang zwischen dem 01.05. und 01.07.2021. Bei der Bürgermeisterwahl kann unter bestimmten Umständen (bei mehr als zwei Bewerbern) aber auch ein 2. Wahlgang erforderlich werden. § 44 a des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bestimmt, dass dieser frühestens am 2., spätestens am 4. Sonntag nach dem 1. Wahlgang stattfinden muss.*

**Beschluss-Nr. 08 / 05 / 2020**

**Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2021**

Wahlergebnis:

Vorsitzende:	Frau Simone Künze, Saalauer Str. 31a	(parteilos)
Stellv. Vorsitzende:	Frau Irene Noack, Keula 32	(CDU)
Beisitzer:	Frau Luzia Schlenstedt, Sollschwitzer Str. 12	(Allgemeine Bürgervertretung)
Beisitzer:	Frau Cordula Ollek, Kirchstr. 15	(parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Peggy Ebert-Zschorlich, Hornigsweg 4	(parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Angelika Czöpitz, Bautzener Str. 11	(parteilos)

Erläuterung:

*Gemäß § 9 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) muss für jede Kommunalwahl auf Gemeindeebene (Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen) ein Gemeindevwahlausschuss vom Stadtrat gewählt werden, der für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses verantwortlich ist.*

*Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis maximal sechs Beisitzern sowie deren ebenfalls zu wählenden Stellvertretern. Neben Gemeindebediensteten können auch andere Wahlberechtigte, die in der Gemeinde wohnen, in dieses ehrenamtlich arbeitende Gremium gewählt werden.*

**Beschluss-Nr. 09 / 05 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Termine seiner Sitzungen im Jahr 2021 wie folgt:

Verwaltungsausschuss

Technischer Ausschuss

Stadtratssitzung

(Mittwoch, 19.00 Uhr)	(Donnerstag, 19.00 Uhr)	(Mittwoch, 19.00 Uhr)
03.03.2021	04.03.2021	10.03.2021
05.05.2021	06.05.2021	12.05.2021
07.07.2021	08.07.2021	14.07.2021
06.10.2021	07.10.2021	13.10.2021
01.12.2021	02.12.2021	08.12.2021

Erläuterung:

Die Sitzungstermine des Stadtrates sind – wegen der vorher jeweils erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung – mit den Erscheinungsterminen des Amtsblattes abgestimmt. Auch die Ferienzeiten und die Feiertage wurden - soweit möglich - berücksichtigt.

**Beschluss-Nr. 10 / 05 / 2020**

Der Stadtrat beschließt, das durch den beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Innerer Stadtkern“ als Maßnahmengbiet für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)“ gemäß § 171e Abs. 3 BauGB festzulegen.

Erläuterung:

Aufgrund von EU-Recht sind Dauersubventionen verboten. Das hat zur Folge, dass Förderprogramme – auch im Bereich der Städtebauförderung – nach einer gewissen Zeit enden müssen und der Gesetzgeber dann wieder neue Förderprogramme mit anderen Förderschwerpunkten entwickeln muss. Aus diesem Grunde gab es bereits im Jahr 2014 einen Wechsel vom früheren Stadtsanierungsprogramm, zum KSP-Programm („Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“). Beides waren „Bund-Länder-Programme“, in denen sich sowohl der Bund als auch der Freistaat Sachsen finanziell an der Förderung beteiligten. Nun gibt es wieder eine Neuausrichtung in der Städtebauförderung und für die Stadt Wittichenau besteht die Möglichkeit, das Maßnahmengbiet „Innerer Stadtkern“ (der Lageplan hierzu wird im Amtsblatt vom 08.01.2021 bekanntgemacht) aus dem KSP-Programm in das neue Programm mit dem Schwerpunkt „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZP) zu überführen. Diese Möglichkeit wird mit dem obigen Stadtratsbeschluss genutzt, wodurch gesichert ist, dass weiterhin Fördermittel im Bereich Städtebau beantragt werden können.

**Beschluss-Nr. 11 / 05 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bestätigt die Zulässigkeit des am 27.07.2020 von einer Bürgerinitiative schriftlich angezeigte Bürgerbegehren „Strahlungsfreier Knappensee – Kein Mobilfunkmast in Maukendorf“.

Erläuterung:

Im November 2019 hat die Bundesregierung ein Eckpunktepapier zur Mobilfunkstrategie beschlossen, um zügig eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu erreichen. Zu dieser Strategie gehört auch, dass als Standorte von neu zu errichtenden Funkmasten verstärkt Gebäude und Flächen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden sollen. In Übereinstimmung mit dieser Strategie schlägt die Stadtverwaltung bei Anträgen auf Neubau von Funkmasten den Betreiberfirmen städtische Grundstücke, die nicht zu nah an der Bebauung liegen, als Standorte vor. Erst wenn neben der Betreiberfirma auch der jeweilige Ortschaftsrat und danach der Stadtrat einem solchen Standortvorschlag der Verwaltung zugestimmt haben, erfolgt eine vertragliche Vereinbarung und die Realisierung. Würde die Stadt sich nicht in dieser Weise aktiv in die Standortsuche einbringen, würde sie damit auf wichtige Gestaltungsspielräume verzichten. Das würde die Gefahr in sich bergen, dass Funkmasten ggf. auf ungünstigeren Standorten – das heißt näher an der Wohnbebauung - auf privaten Grundstücken entstehen.

Mit dieser Intention hat der Stadtrat am 08.07.2020 - nach vorheriger Zustimmung des Ortschaftsrates Maukendorf - einem Gestattungsvertrag für einen Mobilfunkmast mit der Firma ATC Germany Holdings GmbH zugestimmt, auf dessen Grundlage ein Funkmast auf einem städtischen Grundstück im Ortsteil Maukendorf außerorts errichtet werden sollte. Der geplante Standort liegt dort, wo die Straße „Maukendorf Gutshof“ in Richtung Knappensee auf den ehemaligen Bahndamm der Grubenbahn trifft.

Am 27.07.2020 wurde in Bezug auf diesen – bisher noch nicht vollzogenen – Stadtratsbeschluss bei der Stadtverwaltung ein Bürgerbegehren unter der Überschrift „Strahlungsfreier Knappensee – Kein Mobilfunkmast in Maukendorf“ schriftlich angezeigt. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist hatte eine Bürgerinitiative hierfür bis zum 06.10.2020 1.010 gültige Unterschriften gesammelt (10 % der Wahlberechtigten = 470 wären nötig

gewesen). Da auch alle anderen in den §§ 24 und 25 der Sächsischen Gemeindeordnung vorgegebenen formellen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren erfüllt wurden, hat der Stadtrat die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens bestätigt.

Das hat zur Folge, dass nun die wahlberechtigten Bürger der gesamten Gemeinde über den im Bürgerbegehren genannten Entscheidungsvorschlag, den o.g. Stadtratsbeschluss vom 08.07.2020 aufzuheben, in einem Bürgerentscheid abstimmen können, wenn sie dies möchten.

Zwar kann der Bürgerentscheid bei ausreichend Ja-Stimmen zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses führen. Das heißt aber ausdrücklich nicht, dass damit die propagierten Ziele der Bürgerinitiative „strahlungsfreier Knappensee“ und „kein Mobilfunkmast in Maukendorf“ damit erreicht werden. Denn der Knappensee hat mit Lohsa und Hoyerswerda neben Wittichenau noch zwei weitere Anrainergemeinden. Und in jeder dieser drei Gemeinden können nicht nur die Gemeinden selbst, sondern auch private Grundstückseigentümer (auch in der Maukendorfer Ortslage) jederzeit ihre Grundstücke für den Bau und Betrieb eines Mobilfunkmasten zur Verfügung stellen.

### **Beschluss-Nr. 12 / 05 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau legt den Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids auf der Grundlage von § 25 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO auf Sonntag, den 28.02.2021, fest.

#### Erläuterung:

Gemäß § 7 der Sächsischen Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfRDVO) bestimmt der Gemeinderat den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid. Der Termin muss ein Sonntag sein und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Stadtratsbeschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen (09.12.2020 bis 09.03.2021).

### **Beschluss-Nr. 13 / 05 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt für die Durchführung des Bürgerentscheids folgende Abstimmungsbezirke und Abstimmungsräume:

Abstimmungsbezirk 1 – Maukendorf:	Maukendorf am Wald 1 - Gemeindehaus (für Maukendorf, Spohla, Brischko und Gewerbepark)
Abstimmungsbezirk 2 – Wittichenau:	Neudorfer Weg 3 - Sporthalle (für Wittichenau, Keula und Neudorf)
Abstimmungsbezirk 3 – Sollschwitz:	Sollschwitz 27 - ehemaliger Konsum (für Sollschwitz, Saalau, Kotten, Hoske, Rachlau und Dubring)
Abstimmungsbezirk 4 – Briefwahl:	Markt 1 – Rathaus, Ratssaal (Auszählungsraum)

#### Erläuterung:

Abweichend von den üblichen Kommunalwahlbestimmungen (nicht mehr als 2.500 Einwohner je Wahlbezirk) soll ein Abstimmungsbezirk bei einem Bürgerentscheid gemäß § 9 Abs. 2 SächsKomVerfRDVO nicht mehr als 4.000 Einwohner umfassen. Die Abstimmungsbezirke können daher größer zugeschnitten werden als bei Kommunalwahlen.

### **Beschluss-Nr. 14 / 05 / 2020**

#### **Wahl des Gemeindevwahlausschusses für den Bürgerentscheid 2021**

##### Wahlergebnis:

Vorsitzende:	Frau Simone Künze, Saalauer Str. 31a	(parteilos)
Stellv. Vorsitzende:	Frau Irene Noack, Keula 32	(CDU)
Beisitzer:	Frau Luzia Schlenstedt, Sollschwitzer Str. 12	(Allgemeine Bürgervertretung)
Beisitzer:	Frau Silke Sachs, Maukendorfer Chaussee 3	(Vertreterin der Bürgerinitiative)
Stellv. Beisitzer:	Frau Peggy Ebert-Zschorlich, Hornigsweg 4	(parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Cordula Ollek, Kirchstr. 15	(parteilos)

Erläuterung:

Für die Leitung des Bürgerentscheids und die Feststellung seines Ergebnisses ist - genauso wie bei Kommunalwahlen - durch den Stadtrat ein Gemeindevwahlausschuss aus den Gemeindebediensteten und den Wahlberechtigten zu wählen, der dann ehrenamtlich tätig wird.

Um gegenüber den Initiatoren des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids Transparenz zu gewährleisten, wird eine Vertreterin der Bürgerinitiative in die Arbeit des Gemeindevwahlausschusses einbezogen.

**Beschluss-Nr. 15 / 05 / 2020**

**B e s c h l u s s**

**zur Abwägung zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 Flurstück 32) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

---

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz für einen Teil des Flurstücks 32 der Gemarkung Sollschwitz Flur 8 gemäß Offenlagebeschluss vom 08.07.2020 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz in der Fassung vom 09.12.2020 zu folgen.

2.

Daraus ergibt sich die Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 / Teil des Flurstücks 32) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

3.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro Haß Landschaftsarchitekten, Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg, beauftragt.

Erläuterung:

Der Stadtrat hatte am 06.05.2020 die Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung beschlossen. Nach der Erstellung des Planentwurfs erfolgte im August und September die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit. Forderungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange wurden berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet. Nachbargemeinden und Öffentlichkeit hatten keine Einwände zum Vorhaben geäußert.

**Beschluss-Nr. 16 / 05 / 2020**

**S a t z u n g s b e s c h l u s s**

**zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 Flurstück 32) in der Fassung vom 09.12.2020 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

---

1.

Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ für einen Teil des Flurstückes 32 Gemarkung Sollschwitz Flur 8 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 09.12.2020 als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe-, Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung:

Mit dem Satzungsbeschluss und dessen gesonderter Bekanntmachung im Amtsblatt wird das Verfahren der Aufstellung der Ergänzungssatzung abgeschlossen. Damit wird die betreffende Außenbereichsfläche zu Bauland.

**Beschluss-Nr. 17 / 05 / 2020**

**Aufstellungsbeschluss**  
**zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**  
**(Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1)**

---

1.

Der Stadtrat beschließt für die Flurstücke 151, 153 und Teile von 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske, Flur 1 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ zur Abrundung des Ortsteils Hoske.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

*Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Hoske. Hier soll aus Außenbereichsgrundstücken Bauland für mehrere Eigenheime geschaffen werden. In direkter Nachbarschaft besteht bereits Wohnbebauung.*

**Beschluss-Nr. 18 / 05 / 2020**

**B e s c h l u s s**

**zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**  
**(Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1)**

---

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ für die Flurstücke 151, 153 und Teile von 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske Flur 1 im Ortsteil Hoske bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die textliche Begründung in der Fassung vom 09.12.2020 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ in der Fassung vom 09.12.2020 einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

3.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, wo der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Erläuterung:

*Nach dem Aufstellungsbeschluss kann auf der Grundlage der bauplanungsrechtlichen Vorschriften als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durch die Trägeranhörung sowie die Offenlage des Entwurfs zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit erfolgen.*

Wittichenau, 14.12.2020

Markus Posch  
Bürgermeister